

verabschiedet vom
18. DPT



**18. Deutscher Psychotherapeutentag
am 13./14. Mai 2011 in Berlin**

Therapieangebote im Strafvollzug ausbauen

Der Deutsche Psychotherapeutentag fordert die Bundesregierung und die Bundesländer auf, Strafvollzug und Sicherungsverwahrung stärker therapeutisch auszurichten. Dafür müssen psycho- und soziotherapeutische Angebote bereitgestellt, mehr qualifiziertes Personal eingestellt und die sozialtherapeutischen Anstalten ausgebaut werden. Bisher wird der Strafvollzug einer therapeutischen Ausrichtung insbesondere bei der Unterbringung von hochgefährlichen, aber strafrechtlich voll verantwortlichen Straftätern mit einer psychischen Störung nicht gerecht. Der Deutsche Psychotherapeutentag begrüßt deshalb, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 ein Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung mit therapeutischer Ausrichtung gefordert hat, einschließlich eines frühzeitigen Beginns und einer hohen Intensität therapeutischer Behandlungen schon während des Strafvollzugs.

Der 18. Deutsche Psychotherapeutentag kritisiert ferner, dass die Regelungen des Therapieunterbringungsgesetzes (ThUG) vom Dezember 2010 keine sachgerechte Lösung für die Unterbringung von Straftätern darstellt, bei denen die Sicherungsverwahrung nachträglich angeordnet bzw. verlängert wurde. Danach soll bei den so genannten Altfällen eine weitere Unterbringung dann zulässig sein, wenn der Straftäter als hochgefährlich einzuschätzen ist, die hochgradige Gefahr sich aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten ableiten lässt und dieser an einer psychischen Störung leidet, die die Gefährlichkeit begründet. Die Gefährlichkeit und Kriminalität dieser Straftäter liegt aber regelmäßig nicht in der psychischen Störung begründet. Bei der psychischen Störung handelt es sich gerade nicht um eine Störung, die nach §§ 20 und 21 StGB zu einer Schuldunfähigkeit oder Minderung der Schuldfähigkeit führte. Andernfalls wären die gefährlichen Gewalttäter nicht im Strafvollzug, sondern im Maßregelvollzug untergebracht worden. Vielmehr sind Straftäter, die in die Sicherungsverwahrung kommen, voll schuldfähig. Straftäter, die nach mehr als zehn Jahren im Strafvollzug immer noch als hochgefährlich eingeschätzt werden, lassen sich aber nicht in 18 oder 36 Monaten mit therapeutischen Maßnahmen ungefährlich machen. Psychotherapie kann ihre Gewaltbereitschaft nicht kurz- oder mittelfristig heilen. Psychotherapie ist kein Reparaturbetrieb, sondern setzt die Bereitschaft zur Kooperation und aktiven Mitarbeit in der Therapie voraus. Diese ist aber bei vielen dieser Straftäter gerade nicht gegeben.

Der 18. Deutsche Psychotherapeutentag fordert daher die Bundesregierung und die Bundesländer auf, das verfassungsrechtliche Abstandsgebot zwischen Strafvollzug und Sicherungsverwahrung endlich umzusetzen. Damit würde künftig auch die unzulässige Verknüpfung von hochgradiger Gefährlichkeit und psychischer Störung überflüssig werden, die jetzt im ThUG dazu dienen soll, bestimmte hochgefährliche Straftäter weiter einsperren zu können. Diese Verknüpfung stellt einen Missbrauch psychotherapeutischer und psychiatrischer Konzepte dar, der letztlich auch zu einer weiteren Stigmatisierung von Menschen mit psychischen Erkrankungen führt.